

BGer 5D 39/2017 vom 4. April 2017

Bundesgericht, 2017-04-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_39_2017

FR: TF 5D 39/2017 du 4 avril 2017

IT: TF 5D 39/2017 del 4 aprile 2017

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid über eine definitive Rechtsöffnung, wobei der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt; mithin steht einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 113 BGG). Mit dieser kann ausschliesslich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 117 BGG). Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

E. 2

Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht ansatzweise. Im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung kann gegen die auf einer vollstreckbaren Verfügung beruhende Forderung einzig vorgebracht werden, dass die Schuld seit Erlass des Entscheides getilgt oder gestundet oder verjährt ist, was durch Urkunden zu belegen ist (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 SchKG). Mit diesem Thema und den Erwägungen des angefochtenen Entscheides setzt sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort auseinander. Vielmehr beschränkt er sich auf die Kritik, die solothurnische Justiz (Betreibungsamt, Aufsichtsbehörde, Gerichte) hätten 322 Mal vorsätzlich falsch geurteilt und Raub von Fr. 394'765.15 unterstützt.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzureichend begründet und im Übrigen auch als querulatorisch, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde an das Bundesgericht von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.